

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

01 - Büro Verwaltungsvorstand, Öffentlichkeitsarbeit und Ratsbüro

Vorl. Nr.: V/2023/1367

Datum: 24.11.2023

Gremium	Sitzung am		
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2023	öffentlich	Vorberatung
Rat	13.12.2023	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Erlass einer Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim vom 9. November 2020

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2020 (GV NRW, S. 915) hat der Rat der Stadt Meckenheim am XX. Dezember 2023 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim vom 9. November 2020 beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Meckenheim wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 7 Abs. 1, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 7 Anregungen und Beschwerden

(1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Meckenheim fallen.

(3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Bürgermeister zurückzugeben.

(4) [...] Die Einwohnerin bzw. der Einwohner hat das Recht, ihr bzw. sein Anliegen vor dem Ausschuss mündlich vorzutragen, bei Bedarf weitere Erläuterungen zu geben und ergänzende Fragen aus dem Ausschuss dem Vorsitzenden gegenüber zu beantworten.

Artikel II

§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Meckenheim, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Stadt Meckenheim unter www.meckenheim.de vollzogen.

Nachrichtlich wird auf die Bereitstellung im Internet und auf den Aushang am Rathaus, Siebengebirgsring 4, hingewiesen. Die Öffentlichen Bekanntmachungen stehen der Öffentlichkeit am Rathaus zur kostenlosen Einsichtnahme zur Verfügung. Die Dauer des Aushangs beträgt 7 Kalendertage.

(2) Soweit der Vollzug einer Öffentlichen Bekanntmachung im Internet gesetzlich nicht zulässig oder gesetzlich nicht ausreichend ist (bspw. nach dem BauGB), wird diese durch den Aushang am Rathaus, Siebengebirgsring 4, vollzogen.

Nachrichtlich wird auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Meckenheim unter www.meckenheim.de hingewiesen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden über das Ratsinformationssystem der Stadt Meckenheim öffentlich bekannt gemacht, das über die Internetseite www.meckenheim.de zugänglich ist. Zusätzlich erfolgt ein Aushang am Rathaus, Siebengebirgsring 4. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der in § 16 Absätze 1 und 3 beschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch den Aushang am Rathaus, Siebengebirgsring 4.

Artikel III

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel vorhanden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt	Wenn ja Budget:	Wenn nein Deckungsvorschlag:
---------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------	------------------------------

Stellungnahme:

Der Blickpunkt hat die kostenlose Veröffentlichung des Amtsblattes zum 31. Dezember 2023 gekündigt. Ab 1. Januar 2024 würden Kosten für die Veröffentlichung mindestens im fünfstelligen Bereich anfallen. Durch die Umstellung auf digitale Veröffentlichung des Amtsblattes auf der städtischen Internetseite und den Aushang am Rathaus entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Begründung

Zu § 7 Anregungen und Beschwerden

Der Gesetzgeber hat den Kreis der Eingabeberechtigten von Anregungen und Beschwerden in § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021 (GV.NRW 84/2021, 1346) beschränkt. Nunmehr sind nur noch Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen, eingabeberechtigt.

Mit der durch die Verwaltung vorgeschlagenen Änderung soll die redaktionelle Anpassung an die Musterhauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW erfolgen.

Zu § 16 Öffentliche Bekanntmachung

Bisher werden öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Meckenheim im wöchentlichen Anzeigenblatt „Blickpunkt“ vollzogen. Nachrichtlich werden die Bekanntmachungen zusätzlich im Internet unter www.meckenheim.de bereitgestellt.

Vor dem Hintergrund der seit Jahren steigenden Produktions- und Verteilungskosten konnte der Verlag des „Blickpunktes“ eine kostenlose Veröffentlichung nicht mehr anbieten und hat den Vertrag mit der Stadt Meckenheim Ende letzten Jahres zum 31. Dezember 2023 gekündigt.

Ab 1. Januar 2024 wären dann erhöhte Kosten- mindestens im fünfstelligen Bereich- aufzubringen gewesen. Die digitale Veröffentlichung und die zusätzliche Veröffentlichung des Amtsblattes durch einen Aushang am Rathaus hingegen sind mit keinerlei Kosten verbunden.

Bei einer Prüfung dieser kostengünstigen Alternative sind § 7 Gemeindeordnung NRW sowie die Regelungen der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) zu berücksichtigen.

Es wird verlangt, dass Rechtsnormen der Öffentlichkeit so zugänglich gemacht werden, dass Bürgerinnen und Bürger zuverlässig von deren Inhalt erfahren können.

§ 4 BekanntmVO regelt die Form der Bekanntmachung. Kommunen können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften wie folgt Bekanntmachungen erlassen (§ 4 I):

- Amtsblatt der Gemeinde,
- Einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen,
- durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde oder den sonst hierfür bestimmten Stellen für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt oder die Zeitung oder das Internet auf den Aushang hinzuweisen ist; der Hinweis im Internet muss gleichzeitig zu dem Aushang an der Bekanntmachungstafel erfolgen, also während der gesamten Dauer des Aushangs im Internet vorhanden sein,
- durch Bereitstellung im Internet.

Bei den Haushaltsberatungen in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26. und 27. Mai 2023 wurde dazu dann der einstimmige Beschluss gefasst, die Kosten der Veröffentlichung des Amtsblattes durch digitale Bekanntmachungen zu reduzieren. Bestätigt wurde dieser Beschluss in der Ratssitzung am 14. Juni 2023. Die Veröffentlichung soll auf der Internetseite der Stadt Meckenheim unter www.meckenheim.de und zusätzlich durch Aushang am Rathaus erfolgen.

Diesen Beschlussvorschlag soll der Haupt- und Finanzausschuss am 6. Dezember 2023 vorberaten und dann im Rat am 13. Dezember 2023 beschließen, damit die Änderung der Hauptsatzung zum 1. Januar 2024 in Kraft treten kann.

Meckenheim, den 24.11.2023

Klara Manner
Sachbearbeiterin

Marion Lübbehüsen
Leiterin

Anlagen:
Synopsis der Änderungssatzung

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen